

Verordnung der Stadt Bruchköbel über das Verbot des Betretens und Befahrens des bundeseigenen Teils des ehemaligen Fliegerhorsts Langendiebach auf der Gemarkung Bruchköbel (Gefahrenabwehrverordnung Fliegerhorst Langendiebach / Bruchköbel)

Nichtamtliche Lesefassung (Stand: Nov. 2016)

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich und Gegenstand der Verordnung
- § 2 Verbot des Befahrens und Betretens; Leinenzwang für Hunde
- § 3 Ausnahmen und Befreiungen
- § 4 Zuwiderhandlungen
- § 5 Inkrafttreten

In Kraft getreten am 06.11.2016

§ 1 Geltungsbereich und Gegenstand der Verordnung

- (1) Der räumliche Geltungsbereich der Verordnung ist in dem beigefügten Plan mit einer roten/dunklen Linie umgrenzt. Der Plan ist Bestandteil dieser Verordnung.
- (2) Diese Verordnung regelt das Betreten und Befahren der Freiflächen des ehemaligen Fliegerhorsts Langendiebach auf der Gemarkung Bruchköbel im Rahmen des Geltungsbereichs dieser Verordnung. Auch das Reiten sowie Mitführen von Hunden auf dem Gelände der Freiflächen des ehemaligen Fliegerhorstes Langendiebach auf der Gemarkung Bruchköbel werden in dieser Verordnung geregelt.

§ 2 Verbot des Befahrens und Betretens; Leinenzwang für Hunde

Das Betreten und Befahren der Freiflächen des ehemaligen Fliegerhorstes Langendiebach auf der Gemarkung Bruchköbel mit Ausnahme der im Plan gelb/hell markierten Wege ohne Erlaubnis der Stadt Bruchköbel ist verboten. Dasselbe gilt für das Reiten. Hundes sind auf dem Gelände der Freiflächen des ehemaligen Fliegerhorstes Langendiebach auf der Gemarkung Bruchköbel an der Leine zu führen.

§ 3 Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Die Verbote des § 2 dieser Verordnung gelten nicht für
 - a) Bedienstete der Stadt Bruchköbel und deren Beauftragte, der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben und deren Beauftragte oder Bedienstete der Naturschutz- und Forstbehörden jeweils in der Ausübung ihres Dienstes.
 - b) Einsatzkräfte der Polizei, der Feuerwehr, des Rettungsdienstes und des Katastrophenschutzes in Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben.
- (2) Die Stadt Bruchköbel kann, sofern Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nicht entgegenstehen, auf Antrag von den Verboten des § 2 dieser Verordnung für den Einzelfall Befreiung erteilen.

§ 4 Zuwiderhandlungen

Wer vorsätzlich dieser Verordnung zuwiderhandelt, kann gemäß § 77 Absatz 1 HSOG in Verbindung mit § 17 OWiG mit einer Geldbuße bis zu EURO 5.000,- belegt werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.